

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

vernehmlassungen@blv.admin.ch

16. September 2026

Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zur "Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser" eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

1. Ablehnung der Vermischung von belasteten Lebensmitteln

Die geplante befristete Zulässigkeit der Vermischung von Lebensmitteln, welche die geltenden Höchstwerte für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) überschreiten, lehnt der Regierungsrat ab. Die vorgesehene Massnahme senkt das lebensmittelrechtliche Schutzniveau, sie gefährdet die Exportfähigkeit Schweizer Produkte und sie schafft Fehlanreize für künftige Belastungsfälle mit anderen Kontaminanten wie Mykotoxine.

2. Zustimmung zur Absenkung der PFAS-Höchstwerte für Trinkwasser

Hingegen begrüsst der Regierungsrat die geplante Absenkung der PFAS-Höchstwerte für Trinkwasser zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten in der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV). Die Aktualisierung der Höchstwerte ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren.

Die detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte den Beilagen zu den einzelnen Verordnungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Antwortformular zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Antwortformular zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (EDAV-EU)
- Antwortformular zur Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)
- Antwortformular zur Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz
Adresse	Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Vorname	Alda
Name	Breitenmoser
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 30 21
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die befristete Zulassung der Vermischung von Lebensmitteln, welche die geltenden PFAS-Höchstwerte überschreiten, mit konformen Lebensmitteln stellt einen systemfremden Paradigmenwechsel dar, der die Grundpfeiler des Schweizer Lebensmittelrechts untergräbt. Die zentralen Ablehnungsgründe sind: 1. Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus zugunsten der Landwirtschaft. 2. Verstoss gegen die gute Herstellungspraxis (GHP): Das geltende Recht verbietet das Vermischen kontaminierter Rohstoffe zur rechnerischen Höchstwertkorrektur. Die Aufweichung dieses Prinzips widerspricht der berechtigten Erwartung der Konsumenten. 3. Unverhältnismässiger Vollzugsaufwand: Die lückenlose Überwachung von Stoffströmen, Mischungsverhältnissen und PFAS-Anfangskonzentrationen bis zur Primärproduktion ist für die kantonalen Laboratorien in der Praxis kaum kontrollierbar und verursacht einen massiven administrativen Mehraufwand. 4. Exportrisiko und Inkompatibilität mit EU-Recht: Da das EU-Recht (Verordnung [EU] 2023/915) Vermischungen strikt untersagt, schafft die Vorlage eine gefährliche Sonderlösung für den Inlandmarkt. Trotz Ausfuhrverbot birgt dies erhebliche Risiken für das bilaterale Agrarabkommen. 5. Präzedenzwirkung: Eine temporäre Ausnahmeregelung bei PFAS schafft Begehrlichkeiten und Fehlanreize für künftige Belastungsfälle bei anderen Kontaminanten (zum Beispiel Mykotoxine und Schwermetalle). Wirtschaftliche Probleme in der Landwirtschaft

	müssen über agrarpolitische Instrumente und nicht über eine Absenkung des lebensmittelrechtlichen Schutzniveaus abgedeckt werden. Aus wirtschaftlicher und vermarktungstechnischer Sicht schafft die Vorlage zudem massive Fehlanreize und führt zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Entwertung: Um eine Charge nicht-konformen Fleisches künstlich verkehrsfähig zu machen, muss meist eine wesentlich grössere Menge an qualitativ einwandfreiem, konformem Fleisch beigemischt werden. Dieses wird durch den Mischprozess und die nachfolgende Deklarationspflicht massiv abgewertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nicht nachhaltig, da es gesunde, marktfähige Lebensmittel entwertet und den Ruf von Schweizer Qualitätsprodukten beschädigt.
--	--

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermisches Produkt
Artikel Detail / andere Informationen	1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern: a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet; b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird; c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird. 2 Wer Lebensmittel mit Lebensmitteln, deren Gehalt an PFAS die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, vermischen will, muss dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Artikel 13a ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Die Zulassung der Vermischung kontaminierter Ware stellt einen gravierenden Präzedenzfall dar. Gemäss Weisung 2026/1 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ist bei einer Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte für PFAS von einem Risiko für die Gesundheit auszugehen. Gemäss Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) gilt das absolute Gebot sicherer und täuschungsfreier Lebensmittel. Ein Endprodukt, das nur durch das bewusste Strecken von nicht-konformer Ware den Höchstwert einhält, widerspricht dem Geiste des Schweizer Lebensmittelrechts und des Konsumentenschutzes. Zudem ist die in Absatz 1 Litera b geforderte Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion bei hochgradig verarbeiteten oder zusammengeführten Chargen im Vollzug analytisch und dokumentarisch nicht verlässlich überprüfbar. Die in Absatz 2 verankerte Meldepflicht delegiert die Kontrollverantwortung an die

	kantonalen Vollzugsbehörden, ohne dass diese die Stoffströme lückenlos überwachen können.
--	---

Titel / Frage	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: k.den entsprechenden Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Da Artikel 13a abgelehnt wird, erübrigt sich die Aufnahme des Hinweises in die Liste der obligatorischen Angaben für vorverpackte Lebensmittel

Titel / Frage	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Artikel Detail / andere Informationen	2 In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: f.der entsprechende Hinweis nach Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Folgestreichung. Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf den Offenverkauf (zum Beispiel in Metzgereien oder im Gastgewerbe) untermauert die mangelnde Praktikabilität der Gesamtvorlage. Ein solcher Hinweis führt zu einer massiven Stigmatisierung von Lebensmitteln im Inlandmarkt und ist im gewerblichen Alltag kaum kontrollierbar.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Die Artikel 13a Absätze 2 und 3, 36 Buchstabe k und 39 Absatz 2 Buchstabe f gelten drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Eine Befristung auf drei Jahre heilt den systematischen Mangel der Vorlage nicht. Das Signal, dass das Lebensmittelrecht bei wirtschaftlichem Druck temporär als regulatorisches Ventil genutzt werden kann und das Schutzniveau den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst wird, beschädigt die Glaubwürdigkeit des Schweizer Vollzugs nachhaltig.

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz
Adresse	Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Vorname	Alda
Name	Breitenmoser
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 30 21
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Ergänzung der EDAV-EU ist die direkte Folge der systemfremden Vermischungsregelung in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV). Da das europäische Lebensmittelrecht (Verordnung [EU] 2023/915) das Mischen von nicht-konformer Ware zur Grenzwertkorrektur strikt verbietet, sieht sich der Bund gezwungen, ein territoriales Ausfuhrverbot in die EU zu erlassen, um internationale Abkommen nicht zu verletzen. Dieses Konstrukt lehnt der Regierungsrat ab. Ein einseitiges Ausfuhrverbot für im Inland legalisierte Mischprodukte schafft einen regulatorischen "Sonderzug Schweiz", der die Integrität des Schweizer Exportmarkts gefährdet. Zudem delegiert diese Verordnung die gesamte Kontrollverantwortung zur Verhinderung illegaler Exporte an den kantonalen Vollzug, ohne dass dafür praktikable Kontrollmechanismen existieren. Wirtschaftliche Probleme in der landwirtschaftlichen Primärproduktion dürfen nicht zu risikoreichen Sonderregelungen im Aussenhandelsrecht für Tierprodukte führen.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 30a
Artikel Detail / andere Informationen	Lebensmittel, die aus einer Vermischung nach Artikel 13 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 hervorgehen, dürfen nicht aus dem Zollgebiet in die Mitgliedstaaten der EU und die Zollausschlussgebiete verbracht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Artikel 30a EDAV-EU ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Der vorgeschlagene Artikel 30a untersagt das Verbringen von PFAS-Mischprodukten in die EU-Mitgliedstaaten. In der Vollzugspraxis ist dieses Verbot jedoch kaum verlässlich zu kontrollieren. Sobald kontaminiertes Fleisch (oder später auch Milch) im Inland mit konformer Ware vermischt, zu zusammengesetzten Lebensmitteln (zum Beispiel Fleisch- oder Käseprodukten) weiterverarbeitet und in die reguläre Handelsstruktur eingespeist wird, ist die Zweckbestimmung der Ware ("für den Inlandmarkt") auf den nachgelagerten Stufen der Vertriebskette dokumentarisch und analytisch nicht mehr lückenlos überprüfbar. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssten einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um ein unbeabsichtigtes oder missbräuchliches Abfliessen dieser Warenströme in den EU-Raum zu verhindern. Sollten solche Mischprodukte dennoch im EU-Raum beanstandet werden, droht ein massiver Reputationsschaden für den gesamten Schweizer Agrar- und Exportsektor sowie eine Gefährdung des bilateralen Agrarabkommens. Das Risiko wird einseitig auf den kantonalen Vollzug und die Exportwirtschaft abgewälzt.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 30a gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Die Befristung des Ausfuhrverbots auf drei Jahre (Absatz 2) verdeutlicht das Provisorium dieser Vorlage. Die temporäre Etablierung zweier paralleler Rechtsregime für den Inlandmarkt und den Exportmarkt (EU) innerhalb der EDAV-EU schwächt die Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tierprodukten. Sie läuft zudem dem strategischen Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (LMS-Protokoll im Rahmen der Bilateralen III) zuwider, bei dem die vollständige Harmonisierung mit dem EU-Kontaminantenrecht zwingend vorgesehen ist.

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz
Adresse	Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Vorname	Alda
Name	Breitenmoser
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 30 21
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV). Die Aktualisierung der Höchstwerte ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren. Die Übernahme des Höchstwerts von 0,1 µg/l für die Summe von 20 PFAS-Verbindungen (PFAS-20) stellt den folgerichtigen autonomen Nachvollzug der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 dar und sichert die Gleichwertigkeit mit europäischen Standards. Ebenfalls befürwortet der Regierungsrat die zusätzliche Einführung des strengeren Summenparameters von 0,02 µg/l für die vier toxikologisch relevantesten PFAS-Verbindungen (PFAS-4). Diese Massnahme orientiert sich am Vorgehen anderer europäischer Staaten wie Deutschland und Italien. Die Verschärfung trägt zum Schutz der Konsumenten bei und hat zudem den Effekt, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Verwendung von Trinkwasser als Tränkewasser nicht durch PFAS beeinträchtigt wird.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom
Artikel Detail / andere Informationen	Trinkwasser, das den Höchstwert für die Parameter PFAS-20 oder PFAS-4 überschreitet, darf noch bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten] nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die eingeräumte Übergangsfrist von drei Jahren für die Einhaltung der neuen Höchstwerte für PFAS-20 und PFAS-4 ist ambitioniert. Bauliche oder verfahrenstechnische Anpassungen (zum Beispiel Aktivkohlefiltration, Aktivierung von Ersatzquellen) bei betroffenen Wasserversorgungen werden erhebliche Planungs- und Investitionszeiten beanspruchen. Nach Inkrafttreten der neuen PFAS-Höchstwerte müssen die Versorgungen entsprechend Art. 3 Abs. 3 TBDV die erforderlichen risikobasierten Beprobungen vornehmen. Gemäss den Ergebnissen der VKCS-Trinkwasserkampagne und kantonalen Auswertungen werden voraussichtlich rund 1 % der Versorgungen mit einer Überschreitung des PFAS-20 Summenhöchstwerts im abgegebenem Trinkwasser oder in Grundwasserfassungen konfrontiert sein. Auf den Parameter PFAS-4 bezogen werden voraussichtlich bis zu 5 % der Versorgungen eine Konzentration über dem Höchstwert und weitere 5 % eine Konzentration im Bereich des Höchstwerts aufweisen. Die eingeräumte Übergangsfrist soll von den betroffenen Versorgungen genutzt werden, um die Behebung des Qualitätsmangels anzugehen. Wenn die einwandfreie Trinkwasserqualität nicht fristgerecht gewährleistet werden kann, werden die kantonalen Vollzugsstellen wie in vergleichbaren EU-Staaten abgestufte, die PFAS-Konzentration berücksichtigende Massnahmenpläne verlangen. Als Orientierung werden beispielsweise die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamts der Bundesrepublik Deutschland dienen: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/uba_empfehlung_umgang_abweichungen_pfas20_und_4_Stand_0426_clean.pdf

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Definition der Summenparameter PFAS-20 (0,1 µg/l) und PFAS-4 (0,02 µg/l) sowie die Streichung der veralteten Einzelwerte für PFOS, PFHxS und PFOA in Anhang 2 Ziffer 1 wird vom Regierungsrat unterstützt. Die Streichung der alten Einzelwerte bereinigt die Verordnung von veralteten Standards. Die erforderlichen Analysen im Spurenbereich können sowohl in den kantonalen als auch in privaten Laboratorien bereits durchgeführt werden.

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

**Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser**

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz
Adresse	Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Vorname	Alda
Name	Breitenmoser
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 30 21
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) – namentlich die Einführung von Artikel 5c – wird vom Regierungsrat entschieden abgelehnt. Die VHK regelt die Höchstgehalte für Kontaminanten, um die Bevölkerung vor chronischen und akuten Gesundheitsrisiken durch unerwünschte Stoffe in Lebensmitteln zu schützen. Das in Art. 5 Abs. 2 VHK verankerte, strikte Vermischungsverbot ist kein administratives Detail, sondern ein zentrales Schutz- und Qualitätsprinzip des Schweizer Lebensmittelrechts. Eine systematische Durchbrechung dieses Verbots durch die Einführung von Ausnahmeartikeln wird aus fachlichen, vollzugstechnischen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Wirtschaftliche Probleme, die in der Primärproduktion durch lokale PFAS-Belastungen entstehen, müssen mit agrarpolitischen Instrumenten aufgefangen werden. Es ist verfehlt, das etablierte Schutzniveau der Kontaminantenverordnung zu schwächen, um strukturelle Probleme zu lösen.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5c Abweichung vom Verbot der Vermischung kontaminierter Lebensmittel
Artikel Detail / andere Informationen	1 Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 dürfen Lebensmittel, deren Gehalt an PFAS die festgelegten Höchstwerte überschreitet, mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern der in der Tabelle im Anhang 8a Teil B festgelegte Höchstgehalt an PFAS eingehalten wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Artikel 5c VHK ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Abweichung verwässert das Minimierungsgebot für Fremdstoffe in der Lebensmittelkette. In den Erläuterungen wird richtigerweise festgehalten, dass Lebensmittel, welche die Höchstwerte nicht einhalten, nach geltendem Recht und gemäss der europäischen Referenzgesetzgebung (Verordnung [EU] 2023/915) nicht verwendet und nicht gemischt werden dürfen. Die Einführung von Artikel 5c VHK hebt dieses Verbot für PFAS-Verbindungen aus und bricht mit der Guten Herstellungspraxis (GHP). Ein Lebensmittel wird nicht dadurch sicher oder qualitativ einwandfrei, dass hochbelastete Rohstoffe so lange mit unbelasteter Ware gestreckt werden, bis der Höchstwert mathematisch eingehalten wird.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 5c gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Folgestreichung. Die Befristung der Regelung auf drei Jahre (Absatz 2) heilt den systematischen Fehler der Vorlage nicht. Mit der Schaffung einer temporären Ausnahme in der VHK wird ein hochgefährlicher Präzedenzfall für andere Kontaminantengruppen (wie Mykotoxine, Dioxine oder Schwermetalle) geschaffen. Sobald an anderer Stelle lokale Umweltkontaminationen auftreten, wird die Wirtschaft unter Verweis auf Artikel 5c VHK analoge Aufweichungen fordern. Dies läuft der langfristigen Strategie zur Reduktion langlebiger Chemikalien an der Quelle zuwider.